

1. Präambel

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der PVL GmbH (nachfolgend: wir) abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge sowie ähnliche Verträge, die wir mit unseren Kunden abschließen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern nicht in den Verträgen selbst oder in unseren Bestellschreiben anderes bestimmt ist.
- 1.2 Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Vertragsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unverbindlich.
- 2.2 Alle Angebote und Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu sind nur verbindlich, wenn sie im Original schriftlich oder in elektronischer Form durch uns bestätigt werden.

3. Lieferfristen und Liefertermine, Lieferverzug

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie uns schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 3.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Kunde uns alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von uns nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden verlängern.

4. Versand, Gefahrübergang

Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

5. Fälligkeit

- 5.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 5.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf unser Bankkonto, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- 5.3 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 5.4 Ist der Kunde mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.
- 5.5 Die Regelung in Ziffer 5.4 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 5.6 Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 5.7 Wir sind dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

6. Abtretungen, Aufrechnungen

- 6.1 Forderungen unseres Kunden uns gegenüber können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 6.2 Aufrechnungen des Kunden uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit die Forderung von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsübergang

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir ggfs. Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 7.5 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Unterlagen

- 8.1 Vor Beginn von Fertigungs-, Werkstatt- und Montagearbeiten sind mit uns sämtliche Zeichnungen und technische Unterlagen durchzusprechen. Die genehmigten Unterlagen bilden die Grundlage der Fertigung und Montage. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Kunde uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden.
- 8.2 Wir behalten uns alle Rechte an den nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

9. Geheimhaltungsverpflichtung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche

abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehend unter Ziffer 9.1 aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterlieferanten und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterlieferanten sowie deren Mitarbeiter, auch für die Zeit nach Ausführung des Auftrags etc., durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 9.3 Der Kunde haftet für alle Schäden, die uns durch eine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen entstehen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.2 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. Erbringung einer mangelfreien Leistung berechtigt. Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 10.3 Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung hemmen die Verjährung der Mängelansprüche für die Dauer der Arbeiten. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

11. Haftung

- 11.1 Wir haften dem Kunden gegenüber ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Weitergehende als in diesen Bedingungen genannte Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden sind, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 11.2 Geraten wir aus von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, haften wir für den dem Kunden entstandenen vorhersehbaren Schaden. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf 0,5% für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt höchstens auf 5% des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.
- 11.3 Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens sowie nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns beruht.
- 11.4 Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt für Schäden, die wir bei der Erbringung der vertraglichen Leistung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben. Ferner bei Arglist und der Nichterfüllung von Garantien. Eine Haftung bei leicht fahrlässig verursachten Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. In diesem Falle ist unsere Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen, nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch auf den Auftragswert. Die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden, Image-schäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn und nicht ersparte Aufwendungen ist im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung ausgeschlossen.
- 11.5 Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.6 Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund falschen Kundenangaben entstanden sind, sofern die Ursache für die Fehlerhaftigkeit nicht in unsrem Verantwortungsbereich liegt.

12. Störung der Geschäftsgrundlage, höhere Gewalt

12.1 Haben sich Umstände nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert oder beeinflussen unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung, Mitwirkungs- oder Beistelleistung können wir die Anpassung des Vertrages verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gilt jedes von uns nicht zu vertretende und auch nicht durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt abwendbare Ereignis, das uns an der vertragsgemäßen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, Mitwirkungs- oder Beistelleistungen ganz oder teilweise hindert, insbesondere Naturereignisse, Strom- und Leitungsausfälle, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, von Brandstiftung, Vandalismus, Einbruch, Sabotage, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen sowie mit diesen vergleichbaren Sachverhalten.

12.2 In diesen Fällen bestehen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche oder Rechte (einschließlich Gestaltungsrechte, Einwendungen oder Einreden) des Kunden.

12.3 Wird nach Vertragsschluss eine Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs erkennbar, können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Sämtliche unserer Ansprüche sind in diesem Fall unbeschadet vereinbarter Zahlungsziele sofort und in voller Höhe vom Kunden zu erfüllen.

12.4 Erhöhen sich Lohn- und Materialkosten nach Vertragsschluss nicht nur unwesentlich, können wir den Lieferpreis angemessen anpassen oder, widerspricht der Kunde der Preiserhöhung, vom Vertrag zurücktreten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ist Cadolzburg oder der Sitz der betreffenden Niederlassung.

13.2 Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 09/2021